



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2120-033770

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, bei den Entschädigungsrenten nach dem HIV-Hilfegesetz auch die zwischen 1995 und 2017 gestiegenen Kosten zu berücksichtigen. Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, die Novellierung des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIV-Hilfegesetz) von 2017 diene mit Wirkung ab 2019 der automatischen Anpassung an gestiegene Kosten. Die Novellierung sehe aber ohne Begründung keine Berücksichtigung der gestiegenen Kosten für die Zeit zwischen 1995 und 2017 vor. Weil der Gesetzeszweck des 1995 erlassenen HIV-Hilfegesetzes eine angemessene finanzielle Absicherung sei, bestehe ein Anspruch auf rückwirkende Dynamisierung der Entschädigungsrenten auch im genannten Zeitraum.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 161 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) abgegebener Stellungnahme wie folgt dar:

§ 16 Abs. 6 HIV-Hilfegesetz regelt ausdrücklich, dass die Leistungen, beginnend ab dem 1. Juli 2019, zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, entsprechend dem Prozentsatz verändert



werden, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ändert.

Für eine rückwirkende Dynamisierung der Auszahlungsbeträge an die Entwicklung der Verbraucherpreise und Nettolöhne für die Zeit seit Erlass des HIV-Hilfegesetzes im Jahr 1995 besteht weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine Notwendigkeit aus fachlicher Sicht. Die Zahlungen der HIV-Stiftung stellen keine Leistungen der sozialen Grundversorgung dar. Sie erfolgen aus humanitären und sozialen Gründen, um Personen, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit HIV infiziert wurden oder infolge davon an AIDS erkrankt sind, und deren Angehörigen finanzielle Hilfe zu leisten. Sie werden zusätzlich zu allen sonstigen Einkünften der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger steuerfrei gezahlt. Es handelt sich um eine freiwillige Hilfe des Gesetzgebers ohne Rechtspflicht.

Die HIV-Hilfen wurden bewusst erst ab dem Jahr 2019 aus Mitteln des Bundes finanziert, um die Leistungsansprüche der Betroffenen für die Zukunft zu sichern. Zudem wurde bereits eine Regelung geschaffen, durch die ab dem 1. Juli 2019 eine Anpassung der HIV-Hilfen entsprechend den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (§ 16 Abs. 6 HIV-Hilfegesetz). Eine rückwirkende Dynamisierung der HIV-Hilfen für den Zeitraum 1995 bis 2017 scheidet aus, da in diesem Zeitraum keine Zahlungsverpflichtung für den Bund bestand und dadurch eine erhebliche, nicht zu rechtfertigende Mehrbelastung für den Bundeshaushalt verbunden wäre.

Der Gesetzgeber hatte im Vorfeld der Gesetzesänderung des HIV-Hilfegesetzes im Jahr 2017 eine rückwirkende Dynamisierung erwogen, dies aber ausdrücklich verworfen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses für Gesundheit vom 31. Mai 2018, BT-Drucks. 18/12587, S. 51, zu Nr. 7).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.